

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Januar 2010

Nr. 2010/133

Subingen: Änderung Erschliessungsplan und Strassenklassifizierung Altwegacker / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Subingen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung Erschliessungsplan und Strassenklassifizierung Altwegacker zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Im Gebiet Altwegacker befinden sich noch einige unüberbaute Bauparzellen. Der rechtsgültige Erschliessungsplan (RRB Nr. 1400 vom 2. Juli 2002) sieht vor, den Altwegacker (öffentliche Erschliessungsstrasse) bis an die südliche Bauzonengrenze zu erstellen und über einen Fuss- und Radweg mit dem bestehenden Altwegacker zu verbinden. So könnten alle Parzellen erschlossen werden. Zudem war geplant, zwischen Grubenacker und Altwegacker einen Fuss- und Radweg zu erstellen.

Die Einwohnergemeinde Subingen erachtet die geplante Erschliessung als zu kostenintensiv. Zudem möchte sie verhindern, dass durch die Erschliessung Druck entsteht, die Parzelle GB Nr. 2451 einzuzonen. Sie hat sich deshalb entschieden, die Erschliessung neu zu planen. Der Altwegacker wird nicht bis zur Bauzonengrenze gebaut, sondern endet einige Meter nach der Parzellengrenze GB Nrn. 2593/2666. Er wird in einer Breite von 5 m erstellt. Ab Höhe der genannten Parzellengrenze führt neu eine 3.50 m breite Stichstrasse zu den Parzellen GB Nrn. 2890 und 2452. Der Baulinienabstand beträgt durchgehend 4 m. Die beiden geplanten Fuss- und Radwegverbindungen entfallen. Für den Langsamverkehr bestehen jedoch alternative Routen. Mit der neu vorgeschlagenen Erschliessungsvariante wird der Erschliessungsaufwand verkleinert und trotzdem eine ausreichende Erschliessung der noch unüberbauten Parzellen sichergestellt.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 10. September 2009 bis zum 9. Oktober 2009. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Planung am 3. September 2009 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung Erschliessungsplan und Strassenklassifizierung Altwegacker der Einwohnergemeinde Subingen wird genehmigt.

- 3.2 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu (§ 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz; BGS 711.1).
- 3.3 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie der vorliegenden Änderung widersprechen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Subingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'523.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Subingen, 4553 Subingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'500.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>1'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinde Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen, mit 1 gen. Plan (später), mit
Rechnung (**Einschreiben**)

Planungskommission Subingen, 4553 Subingen

Bauverwaltung Subingen, 4553 Subingen

Baukommission Subingen, 4553 Subingen

SPI Planer und Ingenieure AG, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen, mit 2 gen. Plänen (später)

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Subingen: Genehmigung Änderung Erschliessungsplan und Strassenklassifizierung Altwegacker)